



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Asulox

Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	UPL Deutschland GmbH, 50321 Brühl
Zulassungszeitraum:	11. Mai 2020 bis 7. September 2020
Menge:	20.000 Liter
Behandlungsfläche:	3.500 ha Spinat, 300 ha Kräuter, 300 ha Fingerhut, 700 ha Spinat-Saatgutproduktion
Wirkstoff:	Asulam
Wirkstoffgehalt:	400 g/ L
Formulierung:	wasserlösliches Konzentrat (SL)

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	(S1) Achtung
Gefahrenpiktogramme:	(GHS07) Ausrufezeichen, (GHS09) Umwelt
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	H317, H410
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	P101, P102, P261, P272, P280, P302+P352, P333+P313, P363, P391, P501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Anwendungsbestimmungen

Für die Anwendungen 1 (Spinat, frische Kräuter) und 3 (*Digitalis lanata*):

(NT109)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder

Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Für Anwendung 2 (Spinat zur Saatguterzeugung)

(NT103)

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Für die Anwendungen 1 (Spinat, frische Kräuter) und 3 (*Digitalis lanata*):

(NW609-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Ab-

stand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(SF266)

Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk und Schutzhandschuhe zu tragen.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS120-1)

Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2202)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

(SS520)

Kopfhaut mit Gesichtsschutz tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(EB001-2)

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/ indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW265)

Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

Für Anwendung 2 (Spinat zur Saatguterzeugung)

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim

Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(ohne Kodierung)

In Abhängigkeit von Kultur, Sorte, Anbauverfahren und den spezifischen Umweltbedingungen können Schäden an der zu behandelnden Kultur nicht ausgeschlossen werden. Die Pflanzenverträglichkeit sollte daher unter den betriebsspezifischen Bedingungen geprüft werden.

(ohne Kodierung)

Die Einhaltung der geltenden Rückstandshöchstgehalte ist sicherzustellen. Dies ist vor der Vermarktung durch entsprechende Rückstandsanalysen nachzuweisen.

(ohne Kodierung)

Die Einhaltung der geltenden Höchstwertwerte ist sicherzustellen.

Anwendung 1

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	<i>Senecio-</i> und <i>Polygonum</i> -Arten
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Spinat und frische Kräuter
	Verwendungszweck:	
2.	Einsatzgebiet:	Gemüsebau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	1. Mai bis 1. September 11. Mai bis 7. September Geändert 6.5.2020
	Stadium der Kultur:	Nach dem Auflaufen
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	1
	- Erläuterungen zur Anwendungstechnik:	Spritzen
	- Aufwand Mittel pro Behandlung	4 L/ha
	- Aufwand Mittel gesamt	4 L/ha
	- Aufwand Wasser pro Behandlung	200-400 L/ha
4.	Wartezeiten:	XF: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

Anwendung 2

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	<i>Polygonum</i> -Arten und Kreuzblütengewächse
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Spinat
	Verwendungszweck:	zur Saatguterzeugung
2.	Einsatzgebiet:	Gemüsebau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Stadium des Schadorganismus:	BBCH 10
	Anwendungszeitpunkt:	1. Mai bis 1. September 11. Mai bis 7. September Geändert 6.5.2020
	Stadium der Kultur:	Nach dem Auflaufen bis BBCH19
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	3
	- Abstand:	3-5 Tage
	- Erläuterungen zur Anwendungstechnik:	Spritzen
	- Aufwand Mittel pro Behandlung	1 L/ha
	- Aufwand Mittel gesamt	3 L/ha
	- Aufwand Wasser pro Behandlung	200-400 L/ha
4.	Wartezeiten:	XF: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.



Anwendung 3

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Zweikeimblättrige Unkräuter, insbesondere <i>Senecio</i> - und <i>Polygonum</i> -Arten
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Fingerhut (<i>Digitalis lanata</i>)
	Verwendungszweck:	Nutzung als Arzneipflanze
2.	Einsatzgebiet:	Gemüsebau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	1. Mai bis 1. September 11. Mai bis 7. September Geändert 6.5.2020
	Stadium der Kultur:	Nach dem Auflaufen
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	1
	- Erläuterungen zur Anwendungstechnik:	Spritzen
	- Aufwand Mittel pro Behandlung	4 L/ha
	- Aufwand Mittel gesamt	4 L/ha
	- Aufwand Wasser pro Behandlung	200-400 L/ha
	Wartezeiten:	XF: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.